

14.09.99

Fz - In - Wi

**Gesetzesantrag  
des Landes Schleswig-Holstein**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes****A. Zielsetzung**

Ziel des Gesetzesantrages ist es, das Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 in der Weise zu ändern, dass es auch auf solche Wetten Anwendung findet, bei denen der Teilnehmer seinen Einsatz selbst bestimmen und mit einer festgelegten Gewinnquote rechnen kann (sog. „Oddset-Wetten“). Diese Wetten sind derzeit weder nach Abschnitt I (keine „Rennwette“) noch nach Abschnitt II des Gesetzes (keine „Lotterie“ oder „Auspielung“) zu besteuern und unterliegen daher der Umsatzsteuer. Die o.g. Oddset-Wette ist eine neue Wettform, die es bei Verabschiedung des Gesetzes noch nicht gab. Es entbehrt einer sachlichen Grundlage, die Oddset-Wette steuerlich anders zu behandeln als Rennwetten bzw. Lotterien oder Auspielungen. Aus steuersystematischen Gründen und aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist das Rennwett- und Lotteriegesetz daher anzupassen.

**B. Lösung**

Das Rennwett- und Lotteriegesetz ist dahingehend zu ändern, dass in Abschnitt II zusätzlich Regelungen zur Besteuerung der Oddset-Wetten aufgenommen werden. Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind entsprechend anzupassen.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

**Bundesrat**

**Drucksache 518/99**

**14.09.99**

**Fz - In - Wi**

**Gesetzesantrag  
des Landes Schleswig-Holstein**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und  
Lotterieggesetzes**

Die Ministerpräsidentin  
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 7. September 1999

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsident  
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident,

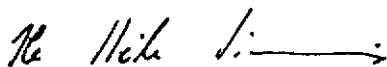
die Regierung des Landes Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat  
den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Rennwett- und Lotterieggesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung  
des Gesetzentwurfes in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Heide Simonis

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes**

Das Rennwett- und Lotterieggesetz in der Fassung vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 393), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20.12.1993 (BGBl. I 2254), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Abschnittes II des Gesetzes ist wie folgt zu fassen:  
„II. Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Wetten zu festen Odds (Oddset-Wetten)“
2. § 17 RennwLottG wird wie folgt gefasst:  
„Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien, Ausspielungen und Oddset-Wetten, die nicht Rennwetten nach Abschnitt I dieses Gesetzes sind, unterliegen einer Steuer. Eine Lotterie, Ausspielung oder Oddset-Wette nach Satz 1 gilt als öffentlich, wenn die für die Genehmigung zuständige Behörde sie als genehmigungspflichtig ansieht. Die Steuer beträgt zwanzig von Hundert des planmässigen Preises (Nennwert) sämtlicher Lose oder des Wettscheines entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich der Steuer.“
3. § 19 RennwLottG wird wie folgt gefasst:  
„(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der Lotterie, Ausspielung oder der Oddset-Wette. Die Steuerschuld entsteht bei Lotterien oder Ausspielungen mit der Genehmigung,

spätestens aber in dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung hätte eingeholt werden müssen. Bei Oddset-Wetten nach § 17 entsteht die Steuer, wenn die Wette verbindlich geworden ist. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Steuer für Lotterien und Ausspielungen ist von dem Veranstalter zu entrichten, bevor mit dem Losabsatz begonnen wird. Die Steuer für Oddset-Wetten ist vom Veranstalter innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats zu entrichten, in dem die Wette verbindlich geworden ist.“

## Artikel 2

### Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz

Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der Fassung vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351), zuletzt geändert durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz vom 16.12.1986 (BGBl. I 2441), werden wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird das Wort „oder“ hinter dem Wort „Lotterieunternehmens“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Ausspielung“ werden die Wörter „oder der Oddset-Wette“ eingefügt.
2. Die Überschrift vor § 31 wird wie folgt gefasst:  
„Anmeldung inländischer Lotterien und Oddset-Wetten“
3. Nach § 31 wird ein neuer § 31a eingefügt:  
„§ 31a  
(1) Wer in den Ländern Oddset-Wetten veranstalten will, hat dem zuständigen Finanzamt spätestens am dreißigsten Tag nach dem Empfang der behördlichen Genehmigung schriftlich anzumelden:  
Name, Gewerbe und Wohnung des Veranstalters und Zeitpunkt der Aufnahme des Wettbetriebes.

(2) Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen.

(3) Der Veranstalter hat für den Kalendermonat eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer gemäß § 37 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung muss vom Veranstalter eigenhändig unterschrieben sein.

4. § 34 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörde, welche nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie, Ausspielung oder Oddset-Wette erteilt, hat den Veranstalter auf seine steuerlichen Verpflichtungen gemäß §§ 31, 31a und 32 besonders hinzuweisen und von der Erteilung der Erlaubnis ohne Verzug dem Finanzamt unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Veranstalters und des Zeitpunktes, an welchem diesem die obrigkeitliche Erlaubnis be-  
hündigt wurde, schriftlich Mitteilung zu machen.“

5. § 36 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird in der Klammer hinter der Zahl 31 „31a“ eingefügt. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „oder“ vor dem Wort „Ausspielung“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ausspielung“ werden die Wörter „oder Oddset-Wette“ eingefügt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Berechnung der Lotteriesteuer für im Inland veranstaltete Lotterien, Ausspielungen und Oddset-Wetten sind alle für den Erwerb eines Loses oder eines Wettscheines an den Veranstalter oder dessen Beauftragten zu bewirkenden Leistungen dem Preise des Loses oder dem Wetteinsatz hinzuzurechnen, insbesondere auch die Schreib- und Kollektionsgebühren.“

In Absatz 2 werden hinter den Wörtern „inländische Lotterien“ die Wörter „und Oddset-Wetten“ eingefügt.

7. § 46 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestimmungen der §§ 27, 28, 31 bis 36, 37 Abs. 4, §§ 39, 40 bis 44 finden auf die Staatslotterien der Länder und auf die von den Ländern oder in deren Auftrag veranstalteten Oddset-Wetten keine Anwendung.“

8. § 47 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 im ersten und letzten Teilsatz werden die Wörter „und“ vor den Wörtern „Auspielungen“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Wörtern „Auspielungen“ die Wörter „und Oddset-Wetten“ eingefügt.

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Staatslotterien und von den Ländern oder in deren Auftrag veranstaltete Oddset-Wetten unterliegen der Steueraufsicht nicht.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Bei der Oddset-Wette handelt sich um Wetten (zumeist auf sportliche Ereignisse), bei denen der Teilnehmer seinen Einsatz selbst bestimmen und mit einer festgelegten Gewinnquote rechnen kann.

Der Freistaat Bayern hat bereits zum 1. Februar 1999 die Oddset-Wette als eine neue Wettform angeboten, um insbesondere dem wachsenden ausländischen Wettangebot in Deutschland zu begegnen. Die Lotto- und Totounternehmen der anderen Länder werden in Kürze folgen.

Das Rennwett- und Lotteriegesezt regelt nur die Besteuerung von Rennwetten (Abschnitt I), Lotterien und Auspielungen (Abschnitt II). Rennwetten sind aus Anlass von Pferderennen an einem Totalisator oder bei einem Buchmacher abgeschlossene Wetten. Andere öffentliche Wetten werden von Abschnitt I des Gesetzes nicht erfasst. Wetten mit festen Gewinnquoten, bei denen der Teilnehmer seinen Einsatz selbst bestimmen kann, erfüllen auch nicht den Begriff einer Lotterie oder Auspielung im Sinne des § 17 RennwLottG (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19.6.1996 - II R 29/95). Solange derartige Wetten nicht nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt besteuert werden, unterliegen sie der Umsatzsteuer.

Das Rennwett- und Lotteriegesezt enthält insoweit eine Regelungslücke, die solange nicht von Bedeutung war, wie in der Bundesrepublik Deutschland keine derartigen öffentlichen Wetten veranstaltet wurden. Im Hinblick darauf, dass inzwischen bereits Anbieter am Markt sind, besteht nunmehr Handlungsbedarf.

Nach geltendem Recht kommt es zu einer Ungleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte, da bei der Besteuerung öffentlicher Wetten sowohl unterschiedliche Bemessungsgrundlagen (Umsatzsteuer: Spieleinsatz abzüglich Gewinnauszahlungen; Lotteriesteuer: Spieleinsatz) als



auch unterschiedliche Steuersätze (Umsatzsteuer 16%; Lotteriesteuer 20%) zu Grunde gelegt werden. Darüber hinaus wirft die umsatzsteuerliche Behandlung der Oddset-Wetten erhebliche Probleme bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen auf, die bislang noch nicht gelöst sind.

Eine Anpassung des Rennwett- und Lotterieggesetzes an neue Wettformen ist sowohl aus steuersystematischen Gründen als auch aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dringend erforderlich.

In Abschnitt II des Gesetzes werden daher zusätzlich Regelungen zur Besteuerung von Oddset-Wetten aufgenommen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### Zu Artikel 1, Nr. 1

In der Überschrift des Abschnittes II wird klargestellt, dass die folgenden Vorschriften auch auf Wetten zu festen Odds anzuwenden sind.

### Zu Artikel 1, Nr. 2

- Die Vorschrift, die den Besteuerungstatbestand beschreibt, ist um die Oddset-Wette zu ergänzen. Da auch Rennwetten nach Abschnitt I Oddset-Wetten sein können, ist die Einschränkung erforderlich, dass nur die nicht nach Abschnitt I zu steuernden Wetten von der Lotteriesteuer erfasst werden.
- Die Öffentlichkeit der Oddset-Wetten wird nach denselben Kriterien bestimmt wie bei Lotterien und Ausspielungen.
- Bemessungsgrundlage ist, was der Teilnehmer zu zahlen hat, um an der Veranstaltung teilzunehmen. Bei Oddset-Wetten ist dies der Preis des Wettscheines.

### Zu Artikel 1, Nr. 3

- Steuerschuldner ist der Veranstalter. Die Vorschrift ist deshalb um den Veranstalter der Oddset-Wetten zu ergänzen.
- Die Steuer entsteht mit dem Verbindlichwerden der Wette. Voraussetzung hierfür ist - wie bei Totalisator- und Buchmacherwetten nach Abschnitt I - die Aushändigung des Spielscheines.

- Die Steuer für Oddset-Wetten ist monatlich zu entrichten. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat. Es sind alle Wetten zu erfassen, die in dem Anmeldezeitraum verbindlich geworden sind.

Zu Artikel 2, Nr. 1

Folgeänderung zur Änderung der §§ 17, 19 RennwLottG

Zu Artikel 2, Nr. 2

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 2, Nr. 3

Durch § 31 a wird eine dem § 31 entsprechende Vorschrift zur Anmeldung des Unternehmens beim Finanzamt und zum Steueranmeldeverfahren eingefügt.

Zu Artikel 2, Nr. 4

Folgeänderung zur Änderung der §§ 17, 19 RennwLottG

Zu Artikel 2, Nr. 5

Folgeänderung zur Änderung der §§ 17, 19 RennwLottG

Zu Artikel 2, Nr. 6

Folgeänderung zur Änderung der §§ 17, 19 RennwLottG

Zu Artikel 2, Nr. 7

Die Vorschriften für Staatslotterien gelten entsprechend für die von den Ländern oder in deren Auftrag veranstalteten Oddset-Wetten.

Zu Artikel 2, Nr. 8

Folgeänderung zur Änderung der §§ 17, 19 RennwLottG und des § 46 RennwLottAB

Zu Artikel 3

Die geänderte Fassung des RennwLottG und der RennwLottAB gilt ab 1.1.2000.

## **Geszentwurf des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes**

#### **A. Zielsetzung**

Ziel des Geszentwurfs ist es, das Rennwett- und Lotterieggesetz vom 8. April 1922 in der Weise zu ändern, dass es auch auf solche Wetten Anwendung findet, bei denen der Teilnehmer seinen Einsatz selbst bestimmen und mit einer festgelegten Gewinnquote rechnen kann (sog. „Oddset-Wetten“). Diese Wetten sind derzeit weder nach Abschnitt I (keine „Rennwette“) noch nach Abschnitt II des Gesetzes (keine „Lotterie“ oder „Auspielung“) zu besteuern und unterliegen daher der Umsatzsteuer. Die o.g. Oddset-Wette ist eine neue Wettform, die es bei Verabschiedung des Gesetzes noch nicht gab. Es entbehrt einer sachlichen Grundlage, die Oddset-Wette steuerlich anders zu behandeln als Rennwetten bzw. Lotterien oder Auspielungen. Aus steuersystematischen Gründen und aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist das Rennwett- und Lotterieggesetz daher anzupassen.

#### **B. Lösung**

Das Rennwett- und Lotterieggesetz ist dahingehend zu ändern, dass in Abschnitt II zusätzlich Regelungen zur Besteuerung der Oddset-Wetten aufgenommen werden. Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieggesetz sind entsprechend anzupassen.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

**15.10.99**

**Gesetzentwurf**  
des Bundesrates

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

## Anlage

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

Das Rennwett- und Lotterieggesetz in der Fassung vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 393), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 2254), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Abschnittes II wird wie folgt gefasst:  
"II. Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Wetten zu festen Odds (Oddset-Wetten)"
2. § 17 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 17

Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien, Ausspielungen und Oddset-Wetten, die nicht Rennwetten nach Abschnitt I dieses Gesetzes sind, unterliegen einer Steuer. Eine Lotterie, Ausspielung oder Oddset-Wette nach Satz 1 gilt als öffentlich, wenn die für die Genehmigung zuständige Behörde sie als genehmigungspflichtig ansieht. Die Steuer beträgt zwanzig von Hundert des planmäßigen Preises (Nennwert) sämtlicher Lose oder des Wettscheines entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich der Steuer."

## 3. § 19 wird wie folgt gefasst:

**"§ 19**

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der Lotterie, Ausspielung oder der Oddset-Wette. Die Steuerschuld entsteht bei Lotterien oder Ausspielungen mit der Genehmigung, spätestens aber in dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung hätte eingeholt werden müssen. Bei Oddset-Wetten nach § 17 entsteht die Steuer, wenn die Wette verbindlich geworden ist. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Steuer für Lotterien und Ausspielungen ist von dem Veranstalter zu entrichten, bevor mit dem Losabsatz begonnen wird. Die Steuer für Oddset-Wetten ist vom Veranstalter innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats zu entrichten, in dem die Wette verbindlich geworden ist."

**Artikel 2****Änderung der Ausführungsbestimmungen  
zum Rennwett- und Lotteriegesezt**

Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt in der Fassung vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351), zuletzt geändert durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesezt vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I 2441), werden wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "oder der Ausspielung" durch die Wörter ", der Ausspielung oder der Oddset-Wette" ersetzt.
2. Die Überschrift vor § 31 wird wie folgt gefasst:  
"Anmeldung inländischer Lotterien und Oddset-Wetten"

3. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

"§ 31a

(1) Wer in den Ländern Oddset-Wetten veranstalten will, hat dem zuständigen Finanzamt spätestens am dreißigsten Tag nach dem Empfang der behördlichen Genehmigung schriftlich anzumelden:

Name, Gewerbe und Wohnung des Veranstalters und Zeitpunkt der Aufnahme des Wettbetriebes.

(2) Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen.

(3) Der Veranstalter hat für den Kalendermonat eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer gemäß § 37 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung muss vom Veranstalter eigenhändig unterschrieben sein."

4. § 34 wird wie folgt gefasst:

"§ 34

Die Behörde, welche nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie, Ausspielung oder Oddset-Wette erteilt, hat den Veranstalter auf seine steuerlichen Verpflichtungen gemäß §§ 31, 31a und 32 besonders hinzuweisen und von der Erteilung der Erlaubnis ohne Verzug dem Finanzamt unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Veranstalters und des Zeitpunktes, an welchem diesem die obrigkeitliche Erlaubnis behündigt wurde, schriftlich Mitteilung zu machen."

5. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Zitat "(§§ 31 und 35)" durch das Zitat "(§§ 31, 31a und 35)" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "oder Ausspielung" durch die Wörter ", Ausspielung oder Oddset-Wette" ersetzt.



## 6. § 37 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Bei Berechnung der Lotteriesteuer für im Inland veranstaltete Lotterien, Ausspielungen und Oddset-Wetten sind alle für den Erwerb eines Loses oder eines Wertscheines an den Veranstalter oder dessen Beauftragten zu bewirkenden Leistungen dem Preise des Loses oder dem Wetteinsatz hinzuzurechnen, insbesondere auch die Schreib- und Kollektionsgebühren."

## b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "inländische Lotterien" die Wörter "und Oddset-Wetten" eingefügt.

## 7. § 46 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Bestimmungen der §§ 27, 28, 31 bis 36, 37 Abs. 4, §§ 39, 40 bis 44 finden auf die Staatslotterien der Länder und auf die von den Ländern oder in deren Auftrag veranstalteten Oddset-Wetten keine Anwendung."

## 8. § 47 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 werden im ersten und letzten Teilsatz jeweils die Wörter "und Ausspielungen" durch die Wörter ", Ausspielungen und Oddset-Wetten" ersetzt.

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Staatslotterien und von den Ländern oder in deren Auftrag veranstaltete Oddset-Wetten unterliegen der Steueraufsicht nicht."

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. ....

## Begründung

### A. Allgemeines

Bei der Oddset-Wette handelt sich um Wetten (zumeist auf sportliche Ereignisse), bei denen der Teilnehmer seinen Einsatz selbst bestimmen und mit einer festgelegten Gewinnquote rechnen kann.

Der Freistaat Bayern hat bereits zum 1. Februar 1999 die Oddset-Wette als eine neue Wettform angeboten, um insbesondere dem wachsenden ausländischen Wettangebot in Deutschland zu begegnen. Die Lotto- und Totounternehmen der anderen Länder werden in Kürze folgen.

Das Rennwett- und Lotteriegesezt regelt nur die Besteuerung von Rennwetten (Abschnitt I), Lotterien und Ausspielungen (Abschnitt II). Rennwetten sind aus Anlass von Pferderennen an einem Totalisator oder bei einem Buchmacher abgeschlossene Wetten. Andere öffentliche Wetten werden von Abschnitt I des Gesetzes nicht erfasst. Wetten mit festen Gewinnquoten, bei denen der Teilnehmer seinen Einsatz selbst bestimmen kann, erfüllen auch nicht den Begriff einer Lotterie oder Ausspielung im Sinne des § 17 RennwLottG (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19.6.1996 - II R 29/95). Solange derartige Wetten nicht nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt besteuert werden, unterliegen sie der Umsatzsteuer.

Das Rennwett- und Lotteriegesezt enthält insoweit eine Regelungslücke, die solange nicht von Bedeutung war, wie in der Bundesrepublik Deutschland keine derartigen öffentlichen Wetten veranstaltet wurden. Im Hinblick darauf, dass inzwischen bereits Anbieter am Markt sind, besteht nunmehr Handlungsbedarf.

Nach geltendem Recht kommt es zu einer Ungleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte, da bei der Besteuerung öffentlicher Wetten sowohl unterschiedliche Bemessungsgrundlagen (Umsatzsteuer: Spieleinsatz abzüglich Gewinnauszahlungen; Lotteriesteuer: Spieleinsatz) als

auch unterschiedliche Steuersätze (Umsatzsteuer 16%; Lotteriesteuer 20%) zu Grunde gelegt werden. Darüber hinaus wirft die umsatzsteuerliche Behandlung der Oddset-Wetten erhebliche Probleme bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen auf, die bislang noch nicht gelöst sind.

Eine Anpassung des Rennwett- und Lotterieggesetzes an neue Wettformen ist sowohl aus steuersystematischen Gründen als auch aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dringend erforderlich.

In Abschnitt II des Gesetzes werden daher zusätzlich Regelungen zur Besteuerung von Oddset-Wetten aufgenommen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### Zu Artikel 1, Nr. 1

In der Überschrift des Abschnittes II wird klargestellt, dass die folgenden Vorschriften auch auf Wetten zu festen Odds anzuwenden sind.

### Zu Artikel 1, Nr. 2

- Die Vorschrift, die den Besteuerungstatbestand beschreibt, ist um die Oddset-Wette zu ergänzen. Da auch Rennwetten nach Abschnitt I Oddset-Wetten sein können, ist die Einschränkung erforderlich, dass nur die nicht nach Abschnitt I zu steuernden Wetten von der Lotteriesteuer erfasst werden.
- Die Öffentlichkeit der Oddset-Wetten wird nach denselben Kriterien bestimmt wie bei Lotterien und Ausspielungen.
- Bemessungsgrundlage ist, was der Teilnehmer zu zahlen hat, um an der Veranstaltung teilzunehmen. Bei Oddset-Wetten ist dies der Preis des Wetscheines.

### Zu Artikel 1, Nr. 3

- Steuerschuldner ist der Veranstalter. Die Vorschrift ist deshalb um den Veranstalter der Oddset-Wetten zu ergänzen.
- Die Steuer entsteht mit dem Verbindlichwerden der Wette. Voraussetzung hierfür ist - wie bei Totalisator- und Buchmacherwetten nach Abschnitt I - die Aushändigung des Spielscheines.

- Die Steuer für Oddset-Wetten ist monatlich zu entrichten. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat. Es sind alle Wetten zu erfassen, die in dem Anmeldezeitraum verbindlich geworden sind.

Zu Artikel 2, Nr. 1

Folgeänderung zur Änderung der §§ 17, 19 RennwLottG

Zu Artikel 2, Nr. 2

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 2, Nr. 3

Durch § 31 a wird eine dem § 31 entsprechende Vorschrift zur Anmeldung des Unternehmens beim Finanzamt und zum Steueranmeldeverfahren eingefügt.

Zu Artikel 2, Nr. 4

Folgeänderung zur Änderung der §§ 17, 19 RennwLottG

Zu Artikel 2, Nr. 5

Folgeänderung zur Änderung der §§ 17, 19 RennwLottG

Zu Artikel 2, Nr. 6

Folgeänderung zur Änderung der §§ 17, 19 RennwLottG

Zu Artikel 2, Nr. 7

Die Vorschriften für Staatslotterien gelten entsprechend für die von den Ländern oder in deren Auftrag veranstalteten Oddset-Wetten.

Zu Artikel 2, Nr. 8

Folgeänderung zur Änderung der §§ 17, 19 RennwLottG und des § 46 RennwLottAB

Zu Artikel 3

Die geänderte Fassung des RennwLottG und der RennwLottAB gilt ab 1.1.2000.